OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651666/4/MS

Datum:
Linz, 13. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. November 2019, GZ: BHVBVerk-2018-446131/43-Wi, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. November 2019, GZ: BHVBVerk-2018-446131/43-Wl, wurde Herrn A B (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung ab der Rechtskraft des Bescheides entzogen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig und nachvollziehbar beurteilte amtsärztliche Gutachten und kommt zum Schluss, dass der Beschwerdeführer gesundheitlich nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 22. November 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 19. Dezember 2019, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid aufzuheben. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer sei nicht alkoholabhängig.

Mit Schreiben vom 30. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergibt.

Aufgrund der Anzeige der PI Attnang-Puchheim vom 2. September 2018, GZ: PAD/18/01635810/002/VStV, wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. September 2018 die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab 2. September 2018 entzogen und ihm die Absolvierung einer Nachschulung, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen. Dem

Verfahren lag zugrunde, dass der Beschwerdeführer am 2. September 2018, um 07.24 Uhr einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0.91 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt hatte und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 73 km/h überschritten hatte.

Nach Einbringung einer einzig gegen die Entzugsdauer gerichteten Vorstellung wurde die Entzugsdauer mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 21. November 2018 auf 9 Monate herabgesetzt.

Der Beschwerdeführer legte in der Folge einen Laborbefund eines aktuellen CDT-Werts vor und beantragte, der Amtsarzt möge aufgrund des vorliegenden CDT-Werts das Gutachten fertig stellen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. April 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine Haaranalyse auf EtG beizubringen.

Die vorgelegte Haaranalyse vom 31. Mai 2019 brachte einen EtG-Wert von 52 pg/mg.

Am 25. Juni 2019 wurde dem Antrag des Beschwerdeführers, ihm den Führerschein auszufolgen, da er die Anordnungen des Bescheides vom 21. November 2018 erfüllt habe, stattgegeben.

Mit mündlich verkündetem Bescheid vom 25. Juni 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

In der fachärztlichen Stellungnahme vom 28. August 2019, erstellt von Dr. med. A M, Fachärztin für Psychiatrie, diagnostizierte diese einen Alkoholmissbrauch, dzt. abstinent (ICD 10:F10.20).
Der Beschwerdeführer wurde aus psychiatrischer Sicht als geeignet befunden ein KFZ der Gruppe 1 zu führen. Weiters wurde ausgeführt, dass bisher zwei Alkoholdelikte zu verzeichnen sind, und dass obwohl keine Alkoholabhängigkeit im medizinischen Sinn vorliegt, aufgrund der Toleranzerhöhung bzw. des langjährigen Missbrauches nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich derartige Alkoholkonsumgewohnheiten wiederholen. Es werde daher dringend empfohlen, die alkoholspezifischen Laborparameter bzw. Haaranalysen im halbjährlichen Abstand ohne vorherige Ankündigung für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren fortzuführen.

Die Haaranalyse vom 5. September 2019 brachte einen EtG-Wert von 47 pg/mg.

Der Amtsarzt befand den Beschwerdeführer in seinem Gutachten gemäß § 8 FSG vom 18. September 2019 als nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse AM und B.

Begründend wurde ausgeführt:
„Es liegt ein Alkoholmissbrauch vor, das vorliegende befürwortende FA Gutachten vom 28.8.2019 geht von einer zwischenzeitlichen Abstinenz aus, die aber nicht vorliegt, da eine geforderte neuerliche Haaranalyse auf EtG wiederum einen eindeutigen Hinweis auf übermäßigen Alkoholkonsum (47 pg/mg – cut off 7 pg/mg) ergab, gegenüber der letzten Analyse vom 14.5.2019 (52 pg/mg) zeigt sich somit keine erkennbare Reduzierung des Konsumverhaltens. Es besteht ein fortgesetzter Alkoholmissbrauch, der Proband ist offensichtlich nicht in der Lage, seinen Alkoholkonsum zu reduzieren. Dies würde aber dafür sprechen, dass bereits von einem Abhängigkeitssyndrom gesprochen werden kann, eine ergänzende fachärztliche Begutachtung wäre erforderlich. Von einer Wiedererteilung der LB ist jedenfalls der Nachweis der veränderten Konsumgewohnheiten zu erbringen. Nach erbrachten Abstinenznachweis mittels Haaranalyse, ist in weiterer Folge die VPU zu wiederholen. (VPU vom 17.12.2018 wurde wegen fehlender anamnestischer Angaben vom Psychologen zurückgezogen!) Hinsichtlich der SG Vorgeschichte sind unangekündigte Harnanalysen durchzuführen."

Nach Verständigung vom Beweisergebnis erließ die Behörde den hier mit Beschwerde bekämpften ggst. Bescheid.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder

2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z. 7 besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die alkoholabhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 4 FSG- GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind.

Der Amtsarzt kam im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei, da beim Beschwerdeführer ein fortgesetzter Alkoholmissbrauch vorliege, wobei nicht ausgeschlossen werden könne, dass bereits ein Abhängigkeitssyndrom bestehe. Eine Ergänzung der vorliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme zu

dieser Frage wurde, trotz Hinweis durch den Amtsarzt, nicht eingeholt. Die vorliegende fachärztlich psychiatrische Stellungnahme geht entgegen dem Ergebnis der Haaranalyse, jedoch in dessen Unkenntnis, von einer bestehenden Abstinenz aus.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten positiven Haaranalysen während des Verfahrens vor der belangten Behörde legen nahe, dass er im Kontrollzeitraum seinen Alkoholkonsum im Wesentlichen unverändert fortgesetzt hat, sodass der Verdacht des Amtsarztes, es könne beim Beschwerdeführer bereits ein Abhängigkeitssyndrom eingesetzt haben, nachvollziehbar erscheint.

Für den Fall des bestehenden Verdachts auf Abhängigkeit von Alkohol verlangt § 14 FSG-GV die Einholung einer fachärztlich (psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung. Diese hat die belangte Behörde in Form der Ergänzung einer bereits vorliegenden, jedoch von nicht den Tatsachen entsprechenden Voraussetzungen ausgehenden Stellungnahme, bisher nicht eingeholt und wurde somit das amtsärztliche Gutachten dem Grunde nach ohne verpflichtend vorgesehene fachärztliche Stellungnahme erstellt, und ist dieses daher nicht schlüssig und hätte daher auch nicht der Entscheidung zugrunde gelegt werden dürfen.

Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zu Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern

(VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde.

Gegenständlich wurde vom Amtsarzt der belangten Behörde ein Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers erstellt und dessen Nichteignung festgestellt, obwohl die vorliegende fachärztlich psychiatrische Stellungnahme entgegen dem vorliegenden Sachverhalt vom Vorliegen einer Abstinenz im Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme ausging und somit die vorliegende Stellungnahme nicht herangezogen werden konnte, was schlussendlich dem Nichtvorliegen einer erforderlichen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme gleichkommt, da deren Ergänzung nicht veranlasst wurde.

Zumal der fortgesetzte Missbrauch von Alkohol entsprechend § 5 Abs. 1 FSG-GV keine Krankheit darstellt, die geeignet ist, die gesundheitliche Eignung einer Person zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszuschließen und die Erstellung eines Gutachtens zur Frage der gesundheitlichen Eignung einer Person zum Lenken eines Kraftfahrzeuges bei Vorliegen eines Verdachtes erst nach Vorliegen einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme (die unter Zugrundelegen des tatsächlichen Sachverhalts erstellt wurde) in gesetzeskonformer Weise möglich ist, hat die belangte Behörde ihrer Entscheidung ein Gutachten zugrunde gelegt, welchem es an der erforderlichen Schlüssigkeit mangelt und es unterlassen, den Beschwerdeführer zu veranlassen, zumindest eine Ergänzung der vorliegenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme beizubringen. Damit wurde lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des ggst. Sachverhalts wichtigste Beweismittel noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig werden.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Beschwerdeführer bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

Für das LVwG Oö. ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung

auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Suchtmittelmissbrauch bzw. dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß